



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

3. Navarra.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69881)

tidas, das große, berühmte und erschöpfende Gesetzbuch Alfons X. (erste Fassung wahrscheinlich 1256—1263, zweite Fassung 1265); denn dieses Werk, von dem wir übrigens nicht wissen, ob es noch im 13. Jahrhundert wirklich in Kraft getreten ist, bedeutet geradezu einen Markstein in der Rezeption römischen und kanonischen Rechts in Kastilien.

2. Es darf, wenn wir nun zum Recht der baskischen Provinzen übergehen, als eine merkwürdige Erscheinung bezeichnet werden, daß das eigenartige und bewundernswerte Volkstum der Basken, die völkisch mit den Germanen wohl nicht zusammenhängen, zu einem der treuesten Hüter germanischen Rechtsdenkens werden sollte. Das baskische Gebiet zerfällt, soweit zu Spanien gehörig, in die drei Provinzen Álava, Vizcaya und Guipúzcoa, die in ihren Hermandades auch eine eigentümliche, auf dem Einungsgedanken aufgebaute Verfassung besitzen.

In Vizcaya verließ im Jahre 1300 Don Lope de Haro der Stadt Bilbao den Fuero von Logroño, der überhaupt im ganzen Gebiet große Verbreitung finden sollte. Das Territorialrecht von Vizcaya ist niedergelegt in dem 1452 von einer Kommission zusammengestellten und 1526 erneuerten Fuero de Vizcaya. In Guipúzcoa erhielt San Sebastian vom navarresischen König Sancho dem Weisen (1150—1194) einen Fuero, der, im übrigen mit dem navarresischen Fuero von Estella verwandt, besonders durch seerechtliche Bestimmungen erweitert, in den Seestädten dieser Gegend bereitwillige Aufnahme fand. Der gleiche König Sancho der Weise gab auch den Städten Vitoria und Laguardia in Álava Fueros. War schon dieser Fuero von Vitoria eine Umarbeitung des kastilischen Fuero von Logroño gewesen, so erhielt Vitoria später von Alfons X. von Kastilien den Fuero Real. In die verwickelte Geschichte der landrechtlichen Quellen Alavas brauchen wir hier nicht einzutreten.

3. Konnten wir eben gewisse Einflüsse des Rechts von Navarra auf die baskischen Provinzen feststellen, so sind, was Lage und Geschichte beider Länder leicht erklären, die Beziehungen des Rechts von Navarra und Aragon besonders alt und

eng.¹⁾ Das Recht von Navarra zeigte sich lange sehr ablehnend gegenüber allem fremden Recht²⁾; so verdanken wir gerade ihm besonders wertvolle und volkstümliche Rechtsquellen.

Die hervorragendsten ortsrechtlichen Quellen sind der noch dem 11. Jahrhundert angehörige Fuero von Nájera³⁾ und der von Sancho dem Weisen 1164 verliehene Fuero von Estella. Tudela, das schon 1127 von König Alfons I. von Aragon einen kürzeren Fuero erhalten hatte, weist im 13. Jahrhundert ein umfangreiches Stadtrecht auf, das allerdings Privatarbeit ist. Die Fueros von Estella und Tudela hängen wieder eng zusammen mit einem der schönsten altspanischen Zeugnisse germanischen Rechts, dem Fuero general de Navarra, der Hauptquelle navarresischen Landrechts. Diese nicht vor dem 13. Jahrhundert aufgezeichnete Privatarbeit verdankt gotischem Gewohnheitsrecht besonders viel, ist voll altertümlicher Rechtsfäße und schöner Rechtssymbolik und enthält einige vom volkstümlichen wie vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus wertvolle Fazañas.⁴⁾

4. Wir gehen zu den Rechten jener Gebiete über, die später unter der Krone von Aragon vereinigt erscheinen.

Ohne daß wir hier auf die noch nicht vollständig geklärten Anfänge aragonesischen Rechts, auf den sagenumsponnenen Fuero von Sobrarbe, einzugehen brauchen, vermögen wir schon unter den kurzen Fueros von Aragon eine Fülle hochbedeutsamer Quellen zu nennen; zunächst den von Sancho Ramírez 1063 verliehenen Fuero von Jaca⁵⁾, dann die Fueros von Zara-

¹⁾ Wer sich einen Begriff von der Fülle der Rechtsquellen machen will, die sich allein auf einem verhältnismäßig so kleinen Gebiete wie Navarra entfalten konnten, vergleiche die schöne Übersicht über die Foralfamilien Navarras in AHDE. X (1933) S. 203 ff., die wir José Maria Lacarra verdanken.

²⁾ Vgl. aber Lacarra, Sobre la recepción del derecho romano en Navarra, AHDE. XI (1934) S. 457 ff.

³⁾ Vgl. unten S. XLII ff. (Einführung) und 72 ff. (Text).

⁴⁾ Vgl. unten S. XLIV ff. (Einführung) und 100 ff. (Auswahl).

⁵⁾ Vgl. unten S. XLVI ff. (Einführung) und 134 ff. (Text).